



Müllabfuhrordnung

der Gemeinde Reith bei Seefeld

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011

erstellt von der Gemeinde Reith bei Seefeld

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Reith bei Seefeld gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Reith bei Seefeld, sofern die Müllabfuhr mit LKW möglich, notwendig und zweckmäßig ist.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof Reith, Deponie „Ochsentanne“) zu bringen sind;
 - d) folgende Objekte:
 - i) Objekte am Gschwandtkopf
Sonnenalm auf Gst.-Nr. 469/1
Ötzi Hütte auf Gst.-Nr. 471/3
Das Riedmannhaus auf Gst.-Nr. 469/1
Bergrettungshütte auf Gst.-Nr. 471/8
 - ii) Reither Alm auf Gst.-Nr. 538 und
 - iii) die Nördlinger Hütte auf Gst.-Nr. .117

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:
Recyclinghof Reith bei Seefeld.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden von der Gemeinde Reith bei Seefeld gekennzeichneten Behältnissen erfolgen:

Haushalte:

- a) Restmüllsäcke – zu je 60 Liter
- b) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – zu 8 je Liter

Betriebe und sonstige Benützer lt. § 4 Abs. 3:

- c) Restmüllsäcke – zu je 110 Liter
- d) Restmüllcontainer – zu 60 Liter bis 1.200 Liter
- e) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – zu 8 je Liter
- f) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – zu 120 Liter

- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen bei Haushalten:

- a) für den Restmüll 3,46 Liter pro Woche und Einwohner (= 3 Säcke à 60 l pro Jahr)
- b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3,08 Liter pro Woche und Einwohner (= 20 Säcke à 8 Liter pro Jahr)

- 3) Festlegung der Mindestbehältervolumen bei Betrieben und sonstigen Benützern:

- a) Gewerbebetriebe, selbstständige Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigungen wie Saunen, Frei- und Hallenbäder, Sportstätten und dgl. und alle übrigen nicht unter lit. b) bis lit. e) fallenden Betriebe und sonstigen Benützer

- i) für den Restmüll 3,46 Liter pro Woche und Beschäftigten
 - ii) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3,08 Liter pro Woche und Beschäftigten

- b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot einschließlich Imbisstuben

- i) für den Restmüll 1,73 Liter pro Woche und Sitzplatz
 - ii) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 1,54 Liter pro Woche und Sitzplatz

Die Zahl der Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen und dgl.) ist auf die Hälfte zu reduzieren und die ermittelte Zahl auf ganze Zähler aufzurunden

- c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot (ausgenommen die unter d) angeführten Betriebe)
 - i) für den Restmüll 1,73 Liter pro Woche und Sitzplatz und pro Bett und Woche
 - ii) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 1,54 Liter pro Woche und Sitzplatz und pro Bett und Woche
 - d) Pensionen, Privatzimmer und Ferienwohnungsvermieter
 - i) für den Restmüll 1,73 Liter pro Woche und Bett
 - ii) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 1,54 Liter pro Woche und Bett
 - e) Schule, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte und Tagesheime
 - i) für den Restmüll 6,963 Liter pro 20 betreute Personen und Woche
 - ii) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 6,16 Liter pro 20 betreute Personen und Woche
- 4) Die Müllsäcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde Reith bei Seefeld gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden vom Gebührenschuldner beigestellt.
- 5) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Für Großbetriebe können Sondervereinbarungen getroffen werden.
Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
- 6) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- 7) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll (kein Abbruchmaterial) kann ganzjährig zu den kundgemachten Öffnungszeiten des Recyclinghofes Reith bei Seefeld dort abgegeben werden.
- 2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.
- 3) Holz wird in geringen Mengen (ca. 0,5 m³) dann am Recyclinghof angenommen, wenn das Holz ohne Eisenteile für die maschinelle Zerkleinerung geeignet ist (z.B. Bretterreste, Kisten, Obststeigen)
- 4) Die Abgabe von Bauschutt, Abbruchmaterial und Baustellenabfällen ist im Recyclinghof Reith in geringen Mengen möglich, oder kann bei der Deponie „Ochsentanne“ des Abfallbeseitigungsverbandes Seefelder Plateau in Gießenbach gegen Entgelt abgegeben werden.
- 5) Nicht zum Sperrmüll gehören z.B. Kühlschränke, TV-Geräte, Elektronikschrott, Bauschutt, Wertstoffe, gefährliche Abfälle, flüssige und kompostierbare Abfälle sowie Restmüll.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- 2) **Altglas** ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- 5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (*sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert*), etc.

- 6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- 7) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert von sonstigem Siedlungsabfall in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht und wird sodann von der Verwendung der hierfür vorgeschriebenen Behältnisse befreit.

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in der von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeit am jeweils hierfür vorgesehenen Lagerplatz abzuliefern.

§ 8

Problemstoffe

- 1) Die Selbstanlieferung von Problemstoffen wie Altöl, Autobatterien, Abbeiz- und Ablaugmittel, Altmedikamente, Autopflegemittel, Batterien, Chemikalien, Düngemittel,

Farben und Lacke, Speisefette und-öle, Wachse, Fotochemikalien, Gifte, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Kitte, Spachtelmasse, Kleber, Lösungsmittel, Nitroverdünnung, Laugen, Öl- und Luftfilter, ölverunreinigte Lappen, Rostumwandler, Spraydosen, Säuren, Unterbodenschutz, verunreinigte Leergebinde, unbekannte Abfälle, in den gemeindeeigenen Recyclinghof ist zu den kundgemachten Öffnungszeiten möglich.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.

Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

- 2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Reith bei Seefeld tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Reith bei Seefeld, am

Für den Gemeinderat::

Der Bürgermeister:

Johannes Marthe



Angeschlagen am: 06.10.2014

Abgenommen am: 21.10.2014